OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553081/2/SE/DaE**

Datum: **Linz, 3. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. August 2024, GZ: BHGMN-2023-282463/11-GLO, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für das Fangen und Halten von Singvögeln

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Auflagepunkt I. a) 9. des angefochtenen Bescheides vom 8. August 2024, GZ: BHGMN-2023-282463/11-GLO, zu lauten hat:

„Die Haltung in Käfigen ist nur während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Beim Transport der Singvögel sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten."

und der Auflagepunkt I. b) 14. wie folgt abgeändert wird:

„Beim Transport der Lockvögel sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten."

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Das Beschwerdeverfahren gegen den angefochtenen Bescheid vom 8. August 2024, GZ: BHGMN-2023-282463/11-GLO, wird, soweit er sich auf den Fang der Vogelarten jeweils eines Exemplars der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel bezieht, aufgrund des Ablaufs der Befristung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2024, GZ: BHGMN-2023-282463/11-GLO, wurde B__, (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung gemäß § 29 iVm § 30 des OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) iVm § 5 Z 2 und 11 der Oö. Artenschutzverordnung für das Fangen sowie das Halten jeweils eines Exemplars der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut sowie das Halten von Lockvögeln dieser Vogelarten zum Zwecke des zulässigen Singvogelfangs im Bezirk C__ bei Einhaltung von näher bezeichneten Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit der Eingabe vom 6. September 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt den Bescheid aufzuheben.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Haltung von Singvögeln als Lockvögel gegen das Verbot der Tierquälerei iSd § 5 TSchG verstoße, weshalb alle gehaltenen Vögel bis zum 10. April 2025 in Freiheit zu entlassen seien. Ferner gehe Auflagepunkt 9. insofern über § 11 Z 10 der Oö. Artenschutzverordnung hinaus, als in diesem auch die Haltung in Käfigen für den Transport bewilligt worden sei. Die belangte Behörde habe es außerdem verabsäumt, im Bescheid die nach § 29 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 geforderten, streng überwachten, Bedingungen festzulegen. Im Übrigen widerspreche es dem Bestimmtheitsgebot, dass im gegenständlichen Bescheid stets nur von „Zeisig" die Rede sei, obwohl im fraglichen Zeitraum vier „Zeisig"-Arten anzutreffen seien.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 26. September 2024, eingelangt am 27. September 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, sowie in die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie herausgegebenen Liste anerkannter Umwelt-organisationen samt ihrem Tätigkeitsbereich mit dem Stand 4. November 2024.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt worden ist, unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltschutz-organisation. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich aktuell auf Gesamtösterreich.

Die mitbeteiligte Partei hat ihren Hauptwohnsitz seit 1. Jänner 2002 im Bezirk C__. Es liegen keine relevanten Verwaltungsvormerkungen der mitbeteiligten Partei vor. Sie wurde innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wiederholt wegen Übertretungen naturschutzrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft. Es bestehen auch sonst keine Bedenken in Bezug auf eine dem angegebenen Zweck nicht entsprechende Verwendung der Bewilligung. Der mitbeteiligten Partei wurde bereits in der Vergangenheit eine gleichlautende Ausnahmebewilligung erteilt, welche sie ordnungsgemäß eingehalten hat.

Es besteht ein (unverändert) günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Sing-vögel Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

Die Feststellungen betreffend den (unverändert) günstigen Erhaltungszustand ergeben sich aus der Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssach-verständigen vom 7. Juni 2022, GZ: N-2016-43995/450-Sa, und blieb unbe-stritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 29
Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies
[…]
5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
[…]
7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse
erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird. (Anm: LGBl. Nr. 24/2004, 35/2014)
(1a) Abs. 1 Z 6 und 7 findet auf besonders geschützte Vogelarten nur insofern Anwendung, als dafür allenfalls eine vorübergehende Beunruhigung erlaubt werden darf. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)
(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß Abs. 1 für alle oder bestimmte besonders geschützte Pflanzen, Pilze und Tiere erlassen. In einer solchen Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorzuschreiben sind.
(3) Keiner gesonderten Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher Vorschreibungen, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Landesgesetz sind.

§ 30
Ausnahmebewilligungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 29 hat zu enthalten:
1. Bezeichnung der Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten;
2. Art, Umfang, Ort, Zeitraum und Zweck (§ 29 Abs. 1) des Vorhabens;
3. Angaben über die vorgesehenen Fangmittel bzw. Tötungsmethoden und die Menge der Tiere, Pflanzen oder Pilze, auf die sich die Bewilligung beziehen soll.
(2) […]
(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, befristet und mit Auflagen erteilt werden und hat sich auf alle Angaben gemäß Abs. 1 zu beziehen. Im Einzelfall kann die Behörde die Führung eines Protokolles über die Entnahme oder eine die Ausführung des Vorhabens begleitende Kontrolle durch einen von ihr zu bestellenden Sachverständigen vorschreiben.
(4) […]
(5) Die Bewilligung erlischt, wenn sie befristet erteilt wurde, mit Fristablauf, ansonsten nach Ablauf von drei Jahren.

§ 39a
Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

(UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.
[…]

§ 39b

Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) – (3) […]
(4) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß
1. – 3. […]
4. § 29 Abs. 1 iVm. § 30, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, sowie
5. […]
(5) Bescheide gemäß Abs. 4 sind auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.
(6) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 5) schriftlich bei der Behörde einzubringen.
(7) […]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 73/2003 idgF, lauten:

„§ 5
Geschützte Tiere

Geschützt im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind
1. die in Oberösterreich freilebenden, nicht jagdbaren Tiere der in Anlage 3 genannten Arten,
2. freilebende, nicht jagdbare Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind (Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff - in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie") und
3. die im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie genannten Tierarten, die in einem anderen Bundesland oder im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei leben.

§ 11
Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln

Der selektive Fang der Vogelarten Stieglitz (Carduelis carduelis), Zeisig (Carduelis spinus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) und Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra) für die

traditionellen Singvogelausstellungen darf nur im politischen Bezirk Gmunden, in den Gemeinden Attnang-Puchheim, Aurach am Hongar, Frankenburg am Hausruck, Innerschwand, Lenzing, Mondsee, Ottnang am Hausruck, St. Lorenz, Schwanenstadt, Tiefgraben und Weyregg am Attersee des politischen Bezirkes Vöcklabruck sowie in den Gemeinden Lambach und Stadl-Paura des politischen Bezirkes Wels-Land außerhalb von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) und deren Haltung nur in den Bezirken Gmunden, Vöcklabruck, Wels-Land und nur unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Der Fang ist nur in der Zeit vom 15. September bis 30. November zulässig;
2. von den genannten Vogelarten darf je Bewilligungsinhaber nur ein Exemplar pro Art gefangen werden, soferne nicht Z. 11 zur Anwendung kommt;
3. die Höchstanzahl der zu fangenden Vögel ist mit 550 je Art und Fangsaison begrenzt; dies gilt nicht für den zulässigen Fang von Lockvögeln;
4. der Fang ist nur zur Tageszeit (das ist die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) abseits von Tränken und Futterstellen und im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, zulässig;
5. der Vogelfänger hat bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein;
6. der Fang ist nur mit Schlagnetzen im Ausmaß von höchstens 1 m mal 1 m oder mit Netzkloben zulässig;
7. über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg ist ein Protokoll zu führen und der Behörde vorzulegen;
8. die gefangenen Vögel sind bis spätestens 10. April des dem Fang folgenden Jahres wieder in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen, sofern sie nicht als Lockvögel zulässigerweise gehalten werden;
9. die Haltung der Vögel hat in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) mal 2 m mal 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m zu erfolgen;
10. die Haltung in Käfigen ist nur während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Die Bestimmungen der Außerlandwirtschaftlichen Tierhaltungs-Verordnung, LGBl. Nr. 94/2002, gelten sinngemäß;
11. die zum rechtmäßigen Fang der genannten Vogelarten notwendigen Lockvögel dürfen nur in einer Menge von zwei Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel gefangen und gehalten werden;
12. über Zu- und Abgänge der Lockvögel ist ein Protokoll zu führen;
13. die Fangbewilligung darf nur für jeweils eine Fangsaison erteilt werden."

III.2. Beschwerdelegitimation

Nach § 39b Abs. 4 Z 4 Oö. NSchG 2001 haben berechtigte Umweltorganisationen das Recht, gegen Bescheide gemäß § 39 Abs. 1 iVm § 30 Oö. NschG 2001, sofern geschützte Tierarten, die von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

Berechtigte Umweltorganisationen sind nach § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

Das bedeutet für den gegenständlichen Fall, dass eine Beschwerdemöglichkeit gegen den angefochtenen Bescheid nur einer nach § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisation im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches und ihrer örtlichen Anerkennung zukommen kann.

Der Beschwerdeführer ist unbestritten eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich aktuell auch auf Gesamtösterreich, weshalb sie gemäß § 39b Abs. 4 Z 4 Oö. NSchG 2001 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt ist. Dem Beschwerdeführer kommt sohin ein Beschwerderecht gegen Bescheide gemäß § 39 Abs. 1 iVm § 30 Oö. NSchG 2001 zu.

III.3. Zur Bewilligung der Entnahme der Singvögel

Der Beschwerdeführer stellte keinen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 erlöschen Ausnahmebewilligungen, wenn sie befristet erteilt wurden, mit Fristablauf, ansonsten mit Ablauf von drei Jahren.

Die Entnahme von jeweils einem Exemplar der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel wurde von 15. September 2024 bis 30. November 2024 befristet naturschutzbehördlich erteilt. Zum Entscheidungszeitpunkt ist diese Ausnahmebewilligung ex lege erloschen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zurückzuweisen ist die Beschwerde, wenn bereits zum Zeitpunkt ihrer Einbringung die Prozessvoraussetzungen fehlen; fallen diese während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weg, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0028; *Leeb* in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 33 [Stand 15.02.2017, rdb.at]).
Soweit sich die Beschwerde daher auf die Entnahme jeweils eines Exemplars der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel bezieht, fehlt es diesem an einer wesentlichen Prozessvoraussetzung. Die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ist per 30. November 2024 abgelaufen und entfaltet keine

rechtlichen Wirkungen mehr. Eine Aufhebung der Ausnahmegenehmigung kommt sohin nicht mehr in Betracht und kann die Rechtssphäre des Beschwerdeführers daher nicht zu seinen Gunsten verändern, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer mangelnden Beschwer des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (VwGH 26.06.2018, Ra 2018/05/0022).

Im verfahrensgegenständlichen Fall ist mit Ablauf der Befristung die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung für die Entnahme jeweils eines Exemplars der Arten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel ex lege erloschen, weshalb das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers in diesem beschwerdegegenständlichen Spruchpunkt nicht mehr besteht und das Verwaltungsverfahren in diesem Spruchpunkt einzustellen war.

III.4. Zur Haltung der Singvögel als Lockvögel

Nach § 11 Z 8 Oö. Artenschutzverordnung sind die gefangenen Vögel bis spätestens 10. April des dem Fang folgenden Jahres wieder in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen, sofern sie nicht als Lockvögel zulässigerweise gehalten werden.

Die zum rechtmäßigen Fang der genannten Vogelarten notwendigen Lockvögel dürfen gemäß § 11 Z 11 Oö. Artenschutzverordnung nur in einer Menge von zwei Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel gefangen und gehalten werden. Dies wurde im angefochtenen Bescheid in Auflagepunkt I. b) 1. auch konkret so bestimmt.

Wenn der Beschwerdeführer moniert, die Haltung von Singvögeln über den 10. April hinaus verstoße gegen § 5 TSchG, ist ihm zu entgegnen, dass § 11 Z 8 iVm Z 11 Oö. Artenschutzverordnung die Haltung der genannten Vogelarten als Lockvögel in einer Menge von zwei Individuen pro Art, beim Fichtenkreuzschnabel pro Gesangsvariation, nicht zeitraumbezogen für zulässig erklärt.

Im Ergebnis ist mit § 11 Z 8 iVm Z 11 Oö. Artenschutzverordnung daher eine sachliche Rechtfertigung im Sinne des § 5 Abs. 1 TSchG gegeben (vgl. VwGH 17.11.2022, Ra 2021/02/0115), weshalb die Beschwerde, soweit sie sich auf die Haltung der Vogelarten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel als Lockvögel bezieht, abzuweisen.

III.5. Zur Haltung in Käfigen

Nach § 11 Z 10 Oö. Artenschutzverordnung ist die Haltung in Käfigen nur während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Die Bestimmungen der Außerlandwirtschaftlichen Tierhaltungs-Verordnung, LGBl. Nr. 94/2002, gelten sinngemäß.

Vorliegend wurde die Haltung von Singvögeln in Käfigen für den Transport und während der Zeit der Ausstellungen sowie die Haltung von Lockvögeln in Käfigen für die Mitnahme zum Fangplatz bescheidmäßig bewilligt.

Dadurch, dass die Bestimmung des § 11 Oö. Artenschutzverordnung den Transport von Singvögeln in Käfigen nicht untersagt, ist die Zulässigkeit des Transportes der Tiere in Käfigen daher keineswegs indiziert (vgl. VwGH 17.11.2022, Ra 2021/02/0115).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass angesichts der sich aus den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen ergebenden grundsätzlichen Unerwünschtheit des Singvogelfangs (absoluter Schutz nach §§ 27 ff Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung) und des Vorliegens einer besonderen Bewilligung, die Fang und Haltung ausnahmsweise zulässt, ein strenger Maßstab anzulegen ist, weshalb nunmehr festgelegt wurde, dass der Transport der Singvögel unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

III.6. Zum Erfordernis der streng überwachten Bedingungen

Nach § 29 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 kann die Behörde im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

Der Auflagepunkt 1. a) 6. des angefochtenen Bescheids sieht vor, dass über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg ein Protokoll zu führen ist und der Behörde bis spätestens 31. Dezember der jeweils aktuellen Fangsaison des Jahres 2024 vorzulegen ist. Dieses Protokoll hat die mitbeteiligte Partei gemäß Auflagenpunkt 1. a) 11. des Bescheids bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen den nach dem Oö. NSchG 2001 mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes beauftragten Organen vorzuweisen.
In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, dass das Führen eines Protokolls lediglich eine unkontrollierte Berichterstattung sei und weitestmöglich von streng überwachten Bedingungen entfernt sei.

§ 39 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 hat Art. 9 Abs. 1 lit. c der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, umgesetzt, sodass zur Auslegung des Begriffs „unter streng überwachten Bedingungen" auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zurückgegriffen werden kann.

In der Rechtssache EuGH 8. Juni 2006, C-60/05 (D__ ua. gg. Regione Lombardia) hat der Europäische Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die nationalen Rechtsvorschriften sicherstellen müssen, dass die Vogeljagd unter streng überwachten Bedingungen selektiv stattfindet. Das impliziert, dass in den Zeiträumen, auf die sich die Entscheidungen erstrecken, die von der in der Richtlinie vorgesehenen Schutzregelung abweichen, eine effektive Kontrolle ausgeübt wird.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss der in diesem Bereich anwendbare nationale Rechtsrahmen nicht nur gewährleisten, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, mit denen Ausnahmegenehmigungen von der in der Richtlinie vorgesehenen Schutzregelung erteilt werden, rechtzeitig überprüft werden kann, sondern auch, dass die Bedingungen, mit denen diese Entscheidungen versehen sind, eingehalten werden. Ein Kontrollmechanismus jedoch, in dessen Rahmen die Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der eine abweichende Entnahme unter Verstoß gegen Artikel 9 der Richtlinie genehmigt wird, oder die Feststellung eines Verstoßes gegen die Bedingungen, mit denen eine Entscheidung versehen ist, durch die eine solche Entnahme genehmigt wird, erst bei Ablauf des Zeitraums erfolgte, der für die betreffende Entnahme vorgesehen ist, nähme der mit der Richtlinie aufgestellten Schutzregelung ihre praktische Wirksamkeit. Die Befugnis, rechtzeitig und wirksam einzugreifen, wenn Entscheidungen der zuständigen Behörden zu einem Ergebnis führen oder zu führen drohen, das gegen die Richtlinie verstößt, gehört zu der Garantie, dass bei der Vogeljagd die Höchstmengen eingehalten werden, die sich aus der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie aufgestellten Ausnahmeregelung ergeben.

Dass die bescheidmäßig aufgetragenen Auflagen keineswegs als streng überwachte Bedingungen angesehen werden können, kann nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Das Fangen und Halten der verfahrensgegenständlichen Singvögel darf nur aufgrund individueller Genehmigungen und nur unter Verwendung von Schlagnetzen im Ausmaß von 1 m x 1 m oder mit Netzkloben erfolgen. Kontrollen durch die mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes beauftragten Organe stellen sicher, dass die bescheidmäßig aufgetragenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Vogelfänger über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg ein Protokoll laufend zu führen, welches er bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen dieser Organe vorzuweisen hat. Zusätzlich ist dieses Protokoll bis spätestens 31. Dezember der jeweils aktuellen Fangsaison des Jahres 2024 der Behörde vorzulegen. Eine

unzureichende Kontrolle iSd § 39 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich darin nicht erblickt werden.

III.7. Zu dem weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass für ein Vorhaben landes- als auch bundesrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind, wird nicht widersprochen. Deshalb wurde auch vorgeschrieben, dass beim Transport der Singvögel die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Schließlich ist, soweit der Beschwerdeführer eine Unbestimmtheit der Vogelart „Zeisig" moniert, ihm zu entgegnen, dass die Vogelart „Zeisig" alle Zeisigarten umfasst. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht zu erkennen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder (zu Spruchpunkt A.:) einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. (zu Spruchpunkt B.:) einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer